

## XII. Nachtrag zum Mittelschulgesetz

Anträge vom 6. Juni 2011

### Imper-Mels

Art. 36 Abs. 2: Sie wird von der Rektoratskommission erlassen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtskommission.

Art. 61 Bst. d: wählt ein Mitglied als Vertretung in der Aufsichtskommission

Art. 70 Abs. 2 Bst. a: Wahl der Aufsichtskommission und deren Präsidenten für jede Mittelschule;

Art. 73 (neu im Nachtrag) Abs. 1: Die Aufsichtskommission unterstützt den Erziehungsrat in der Aufsichtstätigkeit.

Abs. 2: Neben den durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben obliegt ihr insbesondere:  
a) Mitwirkung bei der Vorbereitung der Begründung des Arbeitsverhältnisses von Hauptlehrerinnen, Hauptlehrern und Lehrbeauftragten mit unbefristetem Lehrauftrag;  
b) Beaufsichtigung des Unterrichts durch Schulbesuche;  
c) Mitwirkung an Aufnahme- und Abschlussprüfung und Erhaltung des Prüfungsergebnisses zuhanden des Erziehungsrates;  
d) Vorbereitung der dem Erziehungsrat zustehenden Geschäfte der Schule;  
e) weitere von Regierung oder Erziehungsrat übertragene Aufgaben.

Abs. 3: Der Erziehungsrat erlässt ein Pflichtenheft.

*Randtitel:* Stellung und Aufgaben

Art. 74 Abs. 1: Die Aufsichtskommission umfasst wenigstens sieben Mitglieder.

Abs. 2: Als Präsident und Vizepräsident sind nur Mitglieder des Erziehungsrates wählbar. Rektor und Vertretung des Konventes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 78: Verfügungen unterer Organe können mit Rekurs bei der Rektorin oder beim Rektor angefochten werden, soweit dieses Gesetz nicht den Weiterzug an Aufsichtskommission oder Erziehungsrat vorsieht.

Art. 79 (neu im Nachtrag) Abs. 1: Verfügungen und Entscheide des Rektors können mit Rekurs bei der Aufsichtskommission angefochten werden, soweit dieses Gesetz nicht den Weiterzug an den Erziehungsrat vorsieht.

Abs. 2: Die Aufsichtskommission entscheidet endgültig über:  
a) Zeugnisnoten;  
b) Disziplinar massnahmen. Ausgenommen ist die befristete Androhung des Ausschlusses von der Schule;  
c) Schülerurlaub.

Abs. 3: Die Aufsichtskommission kann einen Ausschuss als Rekurskommission einsetzen.

Randtitel: b) Aufsichtskommission

Art. 80 Bst. a<sup>bis</sup>: Streichen.

Bst. b: Verfügungen der Rektorskommission sowie Verfügungen und Entscheide der Aufsichtskommission;

Begründung:

Die Aufsichtskommissionen geniessen als Milizgremium ein hohes Ansehen und verankern vor allem die Landkantonsschulen in der Bevölkerung und Wirtschaft. Sie stellt für Lehrpersonen ein unabhängiges Gremium dar. Deshalb sind die Aufsichtskommissionen mit den bisherigen Funktionen beizubehalten, bis der vom Parlament geforderte Postulatsbericht zu den Aufgaben und Funktionen des Erziehungsrates und der dazugehörenden Gremien ganzheitlich geklärt ist.